

# Sportpark Klagenfurt GmbH

## Gebärungsprüfung

Klagenfurt am Wörthersee, im Mai 2022



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	4
1.1. Eckdaten vorweg .....	4
1.2. Prüfungsauftrag .....	5
1.3. Inhalt, Umfang und zeitlicher Bezug der Prüfungshandlungen.....	5
<b>2. Grundlagen der Sportpark Klagenfurt GmbH</b> .....	6
2.1. Ausgangslage und Aufgaben.....	6
2.2. Verpachtung des Sportparks an die „Sportpark Klagenfurt GmbH“ .....	8
2.3. Präsidium als Aufsichts- und Steuerungsgremium .....	10
<b>3. Gesamtsicht auf den Sportpark</b> .....	11
3.1. Finanzierung des Betriebs der SPK durch die Landeshauptstadt .....	11
3.2. Innensicht auf die SPK als Betreibergesellschaft .....	13
3.2.1. <i>Organisation</i> .....	13
3.2.2. <i>Personal</i> .....	14
3.2.3. <i>Geschäftsführung</i> .....	16
3.2.4. <i>Feststellungen zu Sachverhalten im Ertrags- und Aufwandsbereich</i> .....	19
3.2.5. <i>Vor-Ort-Einschau</i> .....	21
<b>4. Zusammenfassende Feststellungen</b> .....	24



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Finanzierung 2009 bis 2020 .....	12
Abbildung 2: Organigramm Sportpark (Stand 1. Jänner 2022) .....	13
Abbildung 3: Personalaufwand 2016 bis 2020 .....	14
Abbildung 4: Rückstellungen Personal .....	15
Abbildung 5: Aufstellung Ertragserwirtschaftungsvorgabe .....	19
Abbildung 6: Instandhaltungsaufwendungen 2016 bis 2020.....	21



# 1. Einleitung

## 1.1. Eckdaten vorweg

Das Stadiongebäude samt Nebenanlagen bildet den im Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden: „Landeshauptstadt“) befindlichen „Sportpark“. Der auf der Seite der Landeshauptstadt angesiedelte, zum Zweck der Errichtung des Sportparks eingerichtete Betrieb gewerblicher Art (im Folgenden: „BgA“<sup>1</sup>) verpachtete den „Sportpark“ an die Betreibergesellschaft „Sportpark Klagenfurt GmbH“ (im Folgenden: „SPK“).

Die SPK wurde

- im Mai 2005 als „Projektgesellschaft“ gegründet und
- im Mai 2007 mit einer Änderung der Errichtungserklärung in „SPK“ umfirmiert.
- im September 2007 wurde das Stadion offiziell eröffnet und
- im Juni 2008 die UEFA EURO 08 durchgeführt.

Das mit einer Kapazität von 12.000 Sitzplätzen ausgestattete „Basisstadion“ wurde für die UEFA EURO 08 temporär auf eine Kapazität von 30.000 Sitzplätzen erweitert, um anschließend wieder auf die Basisversion rückgebaut und permanentgemacht zu werden<sup>2</sup>.

- Mit Beschluss des Stadtsenates vom 8. September 2008 wurde der Rückbau ausgesetzt.
- Am 14. Juli 2009 beschloss der Gemeinderat die Permanentmachung des temporären Ausbaus für eine Kapazität von 30.000 Zusehern, woraufhin
- das Projekt „Errichtung Stadion/Sportpark“ im Jahr 2016 schließlich seinen haushaltstechnischen Abschluss fand.

Auf der Grundlage der Förderverträge trifft die Landeshauptstadt eine Betriebspflicht für das Stadion und das Ballsportkompetenzzentrum bis 2035 und eine Erhaltungspflicht für die Sportanlage insgesamt. Der „Sportpark“ wird von der SPK betrieben, wobei auch die SPK als Zuschussbetrieb von ihrer Alleineigentümerin, der Landeshauptstadt, finanziell zu bedecken ist. Die im Betreiberkonzept enthaltenen Ergebnisrechnungen (je eines für das Stadiongebäude und den gesamten Sportpark),

---

<sup>1</sup> § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 idgF

<sup>2</sup> Zur Errichtung vgl. „Abschlussbericht Projekt Sportpark Klagenfurt“ des Kontrollamtes vom Jänner 2017



welches im Rahmen der Projektplanung erstellt wurde, sahen in den Erhaltungsaufwendungen ein bedeutendes Abgangspotential für den Haushalt der Landeshauptstadt. Der Lebenszyklus der Anlage wurde mit 35 Jahren angegeben.

## **1.2. Prüfungsauftrag**

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Kontrollamtes, die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Das Kontrollamt hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen zu prüfen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen (§ 89 Abs 1 lit a leg.cit.). Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR darf das Kontrollamt Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 leg.cit. von Amts wegen durchführen, bei Verlangen (durch ein zur Auftragserteilung befugtes, städtisches Organ) hat es die Überprüfung durchzuführen.

Das Kontrollamt nahm demgemäß eine amtswegige Gebarungsprüfung der SPK vor. Bei der SPK handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen<sup>3</sup>, es steht zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt<sup>4</sup>.

*Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.*

## **1.3. Inhalt, Umfang und zeitlicher Bezug der Prüfungshandlungen**

Der Gesellschaftszweck bzw. die Aufgabenstellung der SPK wurde vor dem Hintergrund von teilweise geänderten bzw. angepassten vertraglichen Grundlagen zwischen der SPK und der Landeshauptstadt

---

<sup>3</sup> Vgl. „Endbericht Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss für Städte und Gemeinden nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (inklusive der Novelle vom 23. Jänner 2018)“, abgerufen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Demnach sind Beteiligungen über 50 % mit „verbunden“, Beteiligungen über 20 % und unter 50 % mit „assoziiert“ und Beteiligungen unter 20 % mit „sonstige“ auszuweisen.

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 6j – Nachweis unmittelbare Beteiligungen – zum Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt 2020.



überprüft bzw. nachvollzogen. Nach erfolgter Analyse von Teilen der jährlichen Rechnungsabschlüsse der SPK hatten die Prüfungshandlungen eine Gegenüberstellung der Rechnungsabschlüsse der SPK mit jenen der Landeshauptstadt sowie einen Abgleich der Zahlungsflüsse zwischen der Landeshauptstadt und der SPK zum Inhalt.

Der Betrieb war über einen längeren Zeitraum von einer anhaltenden Bautätigkeit im Sportpark gekennzeichnet, welche im Jahr 2016 haushaltstechnisch ihren Abschluss fand. Deshalb war beim Prüfungsumfang zwischen dem großen Bild der durch die Landeshauptstadt zu deckenden Abgangsvolumina der SPK im Zeitraum von 2009<sup>5</sup> bis 2020 und einer vertieften Einschau in die Gebarung der SPK der Jahre 2016 bis 2020 zu unterscheiden, wobei der Schwerpunkt der Detailprüfung auf einzelne, gebarungsrelevante Sachverhalte gelegt wurde. Außerdem ersuchte das Kontrollamt die geprüfte Stelle um Vorlage der Buchhaltung der SPK des Rechnungsjahres 2020 und nahm in Folge eine strichprobenweise Einschau in die Belege vor. Im Rahmen mehrerer Vor-Ort-Gespräche mit der geprüften Stelle im Sportpark wurden den Prüfern des Kontrollamtes auf ihr gegenständliches Ersuchen zusätzliche Unterlagen, wie z.B. Pachtverträge, das Organigramm, interne Prozessbeschreibungen usw., zur Verfügung gestellt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war das „Projekt Sportpark“, das die Errichtung, Permanentmachung bzw. Erweiterung des Stadions und dessen Nebenanlagen zum Inhalt hatte, sowie die Gebarung des auf der Seite der Landeshauptstadt angesiedelten BgA Sportpark.

## **2. Grundlagen der Sportpark Klagenfurt GmbH**

Im Rahmen der folgenden Punkte werden die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung der SPK beleuchtet, und es werden die Aufgaben, die Organe und die Eigentumsverhältnisse näher dargestellt.

### ***2.1. Ausgangslage und Aufgaben***

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Mai 2005 wurde die Errichtung der Sportpark Klagenfurt Projektgesellschaft m.b.H beschlossen (Errichtungserklärung)<sup>6</sup>. Durch Gemeinderatsbeschluss vom

---

<sup>5</sup> Vorbericht: Im Jahre 2009 erging der erste Bericht des Kontrollamtes über die Prüfung der Gebarung der Sportpark Klagenfurt GmbH

<sup>6</sup> MZl. 34/536/05



22. Mai 2007 wurden Änderungen der Errichtungserklärung beschlossen<sup>7</sup>, welche sich auf folgende Inhalte bezogen:

Nach der geänderten Errichtungserklärung

- lautet die Firma der Gesellschaft „Sportpark Klagenfurt GmbH“;
- bezog sich der erweiterte Gegenstand des Unternehmens insbesondere auf die nachhaltige Nutzung, die Erweiterung, den Betrieb, die Verwaltung, Wartung, Erhaltung, Instandhaltung, Sanierung und Bewirtschaftung aller zum Unternehmen gehörenden Liegenschaften, baulichen- und sonstigen Anlagen sowie Mobilien und – soweit hierfür erforderlich – auch auf den Erwerb, die Einbeziehung und die Verwertung von Immobilien, Mobilien, Superädifikaten, Baurechten, Sport- und sonstigen Anlagen;
- waren die Geschäftsführer verpflichtet, im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Sportparks und der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte dafür Sorge zu tragen, dass die jährlich fremd erwirtschafteten Einnahmen zumindest den Betrag von € 240.000,-- übersteigen;
- wurde neben dem Präsidium ein politischer Beirat als Aufsichtsgremium eingerichtet;
- war mit der SPK nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages (der geänderten Errichtungserklärung) ein Pachtvertrag über die Überlassung des gesamten Sportparks, verbunden mit noch näher zu definierenden Nebenleistungen der Landeshauptstadt zum entgeltlichen Gebrauch abzuschließen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juli 2021<sup>8</sup> wurde die aus dem Jahr 2005 stammende und im Jahr 2007 überarbeitete Errichtungserklärung (der Gesellschaftsvertrag) hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes und der Besetzung des Präsidiums der SPK abgeändert:

Im Zuge der weiteren Änderung der Errichtungserklärung

- wurden die Inhalte des Unternehmensgegenstandes in Verbindung mit der Durchführung der Planung, Errichtung und dem Rückbau des Sportpark-Projektes sowie der Vorbereitung und Durchführung der UEFA EURO 08 entfernt,
- wurde der Beirat mit beratender Funktion gestrichen,

---

<sup>7</sup> MZL. ZR-34/624/07

<sup>8</sup> MZL. FI/34/114/2021



- und das bisher aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Vizebürgermeister und dem Finanzreferenten bestehende Präsidium um den Sportreferenten als zusätzliches Mitglied erweitert.

## **2.2. Verpachtung des Sportparks an die „Sportpark Klagenfurt GmbH“**

Mit Vereinbarung vom 27. Juni 2007, genehmigt durch den Stadtsenat am 5. Juni 2007, verpachtete die Landeshauptstadt im Rahmen ihres BgA den Sportpark (das sind die Liegenschaften samt darauf befindlichen baulichen Anlagen und Fahrnissen) an die SPK unter den im Pachtvertrag angeführten Bedingungen. So wurde unter anderem vereinbart, dass

- das Nutzungsentgelt monatlich € 20.000,-- (jährlich € 240.000,--) zuzüglich Umsatzsteuer beträgt;
- der Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird;
- sich die Landeshauptstadt zur Erbringung von Nebenleistungen verpflichtet, welche in der technischen Betreuung der Anlagen, der Wartung und Instandhaltung sämtlicher Zutrittssysteme und Liftanlagen und der Betreuung der außerhalb der baulichen Anlagen befindlichen Verkehrsflächen bestehen;
- eine Betriebspflicht für den Pachtgegenstand unter der Bezeichnung „Sportpark Klagenfurt“ besteht und das Gastronomieangebot qualitativ hochwertig und doch preisgünstig auszurichten ist;
- die Wartung, Erhaltung, Instandhaltung und/oder Erneuerung des Pachtgegenstandes während der Pachtdauer der SPK obliegt (Erhaltungspflicht der Pächterin).

Mit vertraglicher Vereinbarung vom 11. September 2019, genehmigt durch Beschluss des Stadtsenates vom 10. September 2019, wurde der zwischen der Landeshauptstadt und der SPK abgeschlossene Pachtvertrag wie folgt adaptiert:

- Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich € 25.083,92 (jährlich € 301.007,04) zuzüglich Umsatzsteuer;
- Der Umfang der von der Landeshauptstadt zu erbringenden Nebenleistungen (technische Betreuung, Wartung und Instandhaltung der Zutrittssysteme und Liftanlagen, Betreuung der Verkehrsflächen) bleibt gleich, allerdings erbringt die Landeshauptstadt diese hinkünftig durch „eigene Mitarbeiter“;



- Die Wartung der Anlagen des Sportparks erfolgt weiterhin durch die SPK als Pächterin, die Instandhaltung und Instandsetzung obliegt allerdings hinkünftig der Landeshauptstadt (Entfall der Erhaltungspflicht der Pächterin).

Bei den verwendeten Begrifflichkeiten „Wartung“, „Instandhaltung“, „Instandsetzung“ handelt es sich um im Pachtvertrag nicht näher ausgeführte Begrifflichkeiten. Demnach<sup>9</sup> ist „Instandhaltung“ der Überbegriff, unter welchem unter anderem Maßnahmen der Wartung und Instandsetzung zu subsumieren sind:

- Instandhaltung ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dient, sodass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.
- Wartung sind Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungspotentials.
- Instandsetzung ist eine physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen.

Mit Vereinbarung vom 13. April 2012, genehmigt durch den Stadtsenat per Umlaufbeschluss gemäß § 64 Abs 6 K-KStR am 12. April 2012, verpachtete die Landeshauptstadt im Rahmen ihres BgA ihre neu errichtete Leichtathletikanlage (die „Leopold-Wagner-Arena“) an die SPK unter den im Pachtvertrag angeführten Bedingungen. So wurde unter anderem vereinbart, dass

- das Nutzungsentgelt jährlich € 30.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer beträgt;
- der Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird;
- sich die Landeshauptstadt zur Erbringung von Nebenleistungen verpflichtet, welche aus der technischen Betreuung der Anlagen – das ist die Organisation und Überwachung des gesamten Technikbereichs sowie die Erstellung eines Wartungskonzepts und von Prioritätenlisten für den anfallenden Erhaltungsbedarf – der Wartung und Instandhaltung sämtlicher am Nutzungsgegenstand befindlicher Zutrittssysteme und der Innenreinigung des Funktionsgebäudes, des Winterdienstes, der Reinigung der Verkehrsflächen, der Rasenpflege,

---

<sup>9</sup> Vgl. DIN 31051



der Wartung und Instandhaltung der Flutlichtanlage sowie der Instandhaltung der Laufbahn besteht;

- für die SPK als Pächterin eine Verpflichtung besteht, den Pachtgegenstand zu benützen, zu betreiben und zu erhalten (Betriebspflicht), wobei das Recht der Namensgebung für die Leichtathletikanlage bei der Landeshauptstadt verbleibt;
- die SPK für den Pachtgegenstand eine Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und/oder Schadensbehebungspflicht trifft (Erhaltungspflicht der Pächterin).

### **2.3. Präsidium als Aufsichts- und Steuerungsgremium**

Mit dem im Jahre 2021 abgeänderten Gesellschaftsvertrag (siehe Pkt. 2.1.) wurde das Präsidium der SPK – neben dem Bürgermeister, dem ersten und zweiten Vizebürgermeister und dem Finanzreferenten – um den Referenten für Sport erweitert. Unter den gesellschaftsvertraglichen Regelungen, den/die Geschäftsführer betreffend, beinhaltet Punkt Fünftens folgende Aufzählung von Geschäften und Maßnahmen, die der vorhergehenden Zustimmung des Präsidiums bedürfen:

- a) Jede Teilung oder Übertragung der Geschäftsanteile.
- b) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, dingliche oder obligatorische Nutzungsüberlassungen in welcher Form immer über Liegenschaften oder Rechte an Liegenschaften der Gesellschaft, worunter insbesondere auch Superädifikate, Anlagen, Einrichtungen, Bestands- und Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte usw. verstanden werden.
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten.
- e) Die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, Leistungsabgeltungen, Gewinn-, Umsatzbeteiligungen, Pensionszusagen.
- f) Die Änderung des tatsächlichen Unternehmensgegenstandes.
- g) Die Aufnahme von neuen Geschäftszweigen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- h) Die Eröffnung oder Stilllegung eines Betriebes oder Teilbetriebes oder eines Teiles davon.
- i) Das Budget inklusive Festlegung des Finanz-, Personal- und Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr, sowie ein allfälliges Nachtragsbudget.
- j) Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik (Wirtschaftsplan) sowie die mittel- und langfristige Unternehmensplanung.



- k) Anschaffungen, Investitionen, und sonstige Ausgaben ab einem Nettobetrag von € 50.000,--, soweit diese nicht bereits im genehmigten Budget enthalten sind.
- l) Erteilung und Entziehung von Prokura und Generalhandlungsvollmacht;
- m) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer zusätzlich aus den mit ihnen abzuschließenden Geschäftsführerverträgen. Die Gesellschafter oder das Präsidium können weitere Geschäftsfälle bestimmen, die nur mit ihrer vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Die Geschäftsführer haben dem Präsidium im Sinne des § 28a GmbHG Bericht zu erstatten. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung kann vom Präsidium im Einzelfall verlangt werden.

### **3. Gesamtsicht auf den Sportpark**

Das Wörtherseestadion samt Nebenanlagen bildet den im Eigentum der Landeshauptstadt befindlichen Sportpark. Zum Betrieb des Sportparks wurde die SPK als Betreibergesellschaft eingerichtet. Der BgA Sportpark auf der Seite der Landeshauptstadt verpachtete den Sportpark an das verbundene Unternehmen SPK. Die laufende, begleitende Aufsicht über die SPK bzw. die Steuerung der SPK durch die Landeshauptstadt als Eigentümerin erfolgt über das Präsidium als dafür zuständiges Gremium.

#### ***3.1. Finanzierung des Betriebs der SPK durch die Landeshauptstadt***

Für den Betrieb der SPK wurden im Prüfungszeitraum jährliche Abgänge prognostiziert. Diese prognostizierten Abgänge der SPK wurden durch Beschlüsse des Präsidiums genehmigt und durch finanzielle Zuschüsse der Landeshauptstadt gedeckt. Die Basis für die Ermittlung des Abganges der SPK war das sogenannte „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ (EGT). Dieses setzte sich aus dem durch Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ermittelten Betriebsergebnis und dem Finanzerfolg zusammen. Der Finanzerfolg ermittelte sich aus den Zins- bzw. Wertpapiererträgen abzüglich der Zinsaufwendungen. Die folgende Darstellung (Abbildung 1) bezieht sich auf den Zeitraum 2009 bis 2020 und beinhaltet eine Gegenüberstellung des jeweiligen jährlichen EGT der SPK mit den über den Teilabschnitt (TA) 9140 „Beteiligungen“ abgerechneten Zuschussleistungen der Landeshauptstadt an die SPK bzw. (seit 2016) allfälligen Rückflüssen der SPK an die Landeshauptstadt. Als Quelle dienten die Jahresabschlüsse der SPK sowie die Rechnungsabschlüsse der Landeshauptstadt.



Beträge in Euro

Ergebnis SPK					Rechnung Landeshauptstadt TA 9140		
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Finanzerfolg	EGT	an SPK	von SPK	Deckung
2009	600.012,77	1.549.249,08	3.912,18	-945.324,13	1.100.000,00	0,00	154.675,87
2010	1.096.340,51	1.923.368,50	4.010,56	-823.017,43	1.065.500,00	0,00	242.482,57
2011	1.255.927,16	2.461.268,92	4.557,87	-1.200.783,89	944.027,50	0,00	-256.756,39
2012	931.277,87	1.957.474,89	4.460,91	-1.021.736,11	1.279.740,00	0,00	258.003,89
2013	768.903,75	1.933.212,26	1.997,64	-1.162.310,87	971.655,00	0,00	-190.655,87
2014	1.047.417,22	2.291.072,45	1.403,10	-1.242.252,13	979.200,00	0,00	-263.052,13
2015	1.143.289,50	2.205.108,31	632,41	-1.061.186,40	1.608.124,30	0,00	546.937,90
2016	921.414,85	2.195.111,05	3.248,78	-1.270.447,42	1.560.200,00	271.716,55	18.036,03
2017	1.114.967,74	2.302.723,71	1.687,04	-1.186.068,93	1.378.900,00	290.564,24	-97.733,17
2018	1.078.538,19	2.310.393,84	5.828,23	-1.226.027,42	1.546.500,00	192.567,64	127.904,94
2019	1.925.891,07	2.729.125,87	1.965,44	-801.269,36	1.493.600,00	319.052,89	373.277,75
2020	1.113.529,25	2.497.486,00	6.215,17	-1.377.741,58	1.396.343,00	690.580,64	-671.979,22
<b>SUMMEN</b>				<b>-13.318.165,67</b>	<b>15.323.789,80</b>	<b>1.764.481,96</b>	<b>241.142,17</b>

Abbildung 1: Finanzierung 2009 bis 2020

Der Betrieb des Sportparks war im Prüfungszeitraum durch eine anhaltende Bautätigkeit gekennzeichnet, weshalb über einen längeren Zeitraum nicht von einem Regelbetriebsjahr ausgegangen werden konnte<sup>10</sup>. Unter Bedachtnahme dieses Umstandes bietet die vorstehende Tabelle einen Überblick über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit der SPK und die entsprechenden Zuschussleistungen der Landeshauptstadt als Eigentümerin im zwölfjährigen Betrachtungszeitraum.

So lag zwischen 2009 und 2020 das durchschnittliche, jährliche EGT der SPK bei rd. -1,1 Mio Euro, dem eine durchschnittliche, jährliche Zuschussleistung der Landeshauptstadt von rd. 1,3 Mio Euro aufgrund jeweils prognostizierter Abgangsvolumina gegenüberstand. Die Spalte „Deckung“ zeigt die sich letztlich ergebende Über- bzw. Unterdeckung des geplanten Abganges der SPK auf der Grundlage des jeweils erwirtschafteten EGTs. Aufgrund der Deckungsergebnisse bis 2015 ließ sich ein rollierender Ausgleich feststellen, das heißt, dass allfällige Überdeckungen in einzelnen Rechnungsjahren mit Unterdeckungen in Folgejahren ausgeglichen wurden. Mit dem Rechnungsjahr 2016 erfolgte der Ausgleich allfälliger Abgangsüberdeckungen durch Rückflüsse der SPK an die Landeshauptstadt<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. Vorberichte: Bericht des Kontrollamtes über die Prüfung der Gebarung der Sportpark Klagenfurt GmbH vom September 2009, Abschlussbericht des Kontrollamtes über das Projekt Sportpark Klagenfurt vom Jänner 2017

<sup>11</sup> Diese sind in den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen als Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin ausgewiesen.

### 3.2. Innensicht auf die SPK als Betreibergesellschaft

Wie bereits unter Pkt. 1.3. dargelegt, war bei der Dokumentation der Prüfungshandlungen zwischen der Darstellung des „großen Bildes“ der Finanzierungserfordernisse seitens der Landeshauptstadt als Eigentümerin der SPK im Zeitraum zwischen 2009 und 2020 und der vertieften Einschau in die Gebarung der SPK der Jahre 2016 bis 2020 zu unterscheiden. Über die schwerpunktmäßigen Prüfungen einzelner, gebarungsrelevanter Sachverhalte wird im Rahmen der folgenden Punkte berichtet.

#### 3.2.1. Organisation

Grundsätzlich spiegelt die Organisation die Struktur des Betriebsaufbaus und die Arbeitsabläufe im Betrieb wider. Die dafür notwendigen Grundlagen werden von der Unternehmensführung geschaffen. Es wird zwischen Aufbau- und Ablauforganisation unterschieden. Ziel der Aufbauorganisation ist eine klare Abgrenzung der betrieblichen Aufgaben, wodurch eine bestimmte Ordnung in Bezug auf Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erreicht werden soll. Unter dem Begriff der Ablauforganisation wird die Ordnung der Abläufe in zeitlicher und räumlicher Hinsicht verstanden. Ein Organigramm symbolisiert die Organisationsstruktur.

#### ORGANIGRAMM SPORTPARK KLAGENFURT GmbH

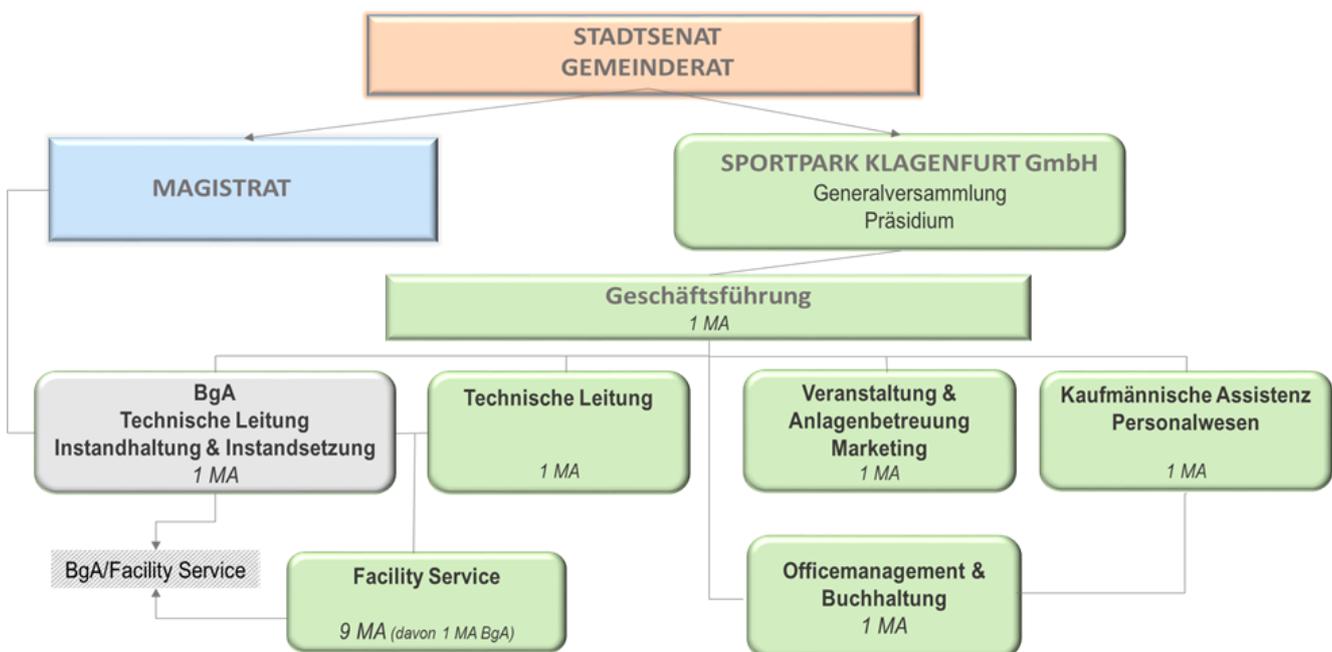


Abbildung 2: Organigramm Sportpark (Stand 1. Jänner 2022)



Die Organisationsstruktur der SPK (siehe Abbildung 2) sah eine Einzelgeschäftsführung vor, welche sich in einen technisch-handwerklichen und einen kaufmännischen Bereich gliederte. Unter der technischen Leitung waren die handwerklichen Fachkräfte für die Betreuung der Anlagen des Sportparks im Rahmen des *Facility Service*<sup>12</sup> zuständig. Der kaufmännische Bereich setzte sich aus den drei Bereichen *Veranstaltung & Anlagenbetreuung*, *Marketing*, *Kaufmännische Assistenz*, *Personalwesen* sowie *Officemanagement*<sup>13</sup> & *Buchhaltung* zusammen. Mit der Darstellung des städtischen BgA auf der Ebene der technischen Leitung sowie der Integration der handwerklichen Fachkraft des BgA in den Bereich *Facility Service* sowie der Zuordnung des BgA zum Magistrat der Landeshauptstadt ist aus dem gegenständlichen Organigramm der betriebliche Verbund zwischen SPK und BgA ablesbar. Mit der Darstellung der hierarchischen Zuordnung der Geschäftsführung der SPK unter die Aufsichtsgremien *Generalversammlung* und *Präsidium* spiegelt das Organigramm die Verschränkung bzw. Integration der Betriebe des Sportparks (SPK, BgA) innerhalb der Struktur der Landeshauptstadt als Eigentümerin wider.

### 3.2.2. Personal

Aus der Struktur des oben angeführten Organigramms geht die Mitarbeiterzahl hervor. Der Personalplan und die damit einhergehende Schaffung bzw. Besetzung von Planstellen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 wiesen eine konstante Mitarbeiterzahl aus.

Beträge in Euro

Jahr	Summe Aufwendungen	davon Personalaufwand	Anteil	Veränderung
2016	2.195.111,05	662.986,70	30,20%	100%
2017	2.302.723,71	670.505,85	29,12%	101%
2018	2.310.393,84	663.742,63	28,73%	100%
2019	2.729.125,87	736.573,15	26,99%	111%
2020	2.497.486,00	744.811,58	29,82%	112%

Abbildung 3: Personalaufwand 2016 bis 2020

<sup>12</sup> „Anlagenbetreuung“

<sup>13</sup> „Büroleitung“



Die Aufstellung zeigt, dass sich der Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand im engeren Betrachtungszeitraum zwischen 2016 und 2020 zwischen rd. 27 % und rd. 30 % bewegte. Auf der Basis des Jahres 2016 als erstem Jahr des Betrachtungszeitraumes veränderte sich der Personalaufwand in den Jahren 2017 und 2018 kaum, während der Anstieg 2019 gegenüber 2016 bei 11 % und der Anstieg 2020 gegenüber 2016 bei 12 % lag.

Der Personalaufwand beinhaltete im engeren Prüfungszeitraum auch Aufwendungen für Überstunden. Zusätzlich wurden Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben (Zeitausgleich) gebildet:

Beträge in Euro

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>16 011,94</b>	<b>27 838,38</b>	<b>35 831,45</b>	<b>42 054,18</b>	<b>49 544,32</b>
nicht konsumierte Urlaube	12 374,97	18 133,63	23 415,46	28 790,41	37 081,40
Zeitguthaben (Zeitausgleich)	3 636,97	9 704,75	12 415,99	13 263,77	12 462,92
Veränderung seit 2016	100%	174%	224%	263%	309%
Veränderung zum Vorjahr		174%	129%	117%	118%

Abbildung 4: Rückstellungen Personal

Die Tabelle zeigt, dass sich das Volumen für Rückstellungen im Personalbereich (nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben) zwischen 2016 und 2020 verdreifachte. Bei der Betrachtung im Vergleich jeweils zum Vorjahr war der stärkste Anstieg von 2016 auf 2017 zu verzeichnen, während sich die Dynamik der Zunahme in den Folgejahren als etwas verringert darstellte.

Laut **Auskunft der Geschäftsführung**<sup>14</sup> wurden Überstunden im Prüfungszeitraum nicht ausbezahlt, sondern gingen auf ein Zeitausgleichskonto. Nach den Angaben der SPK fielen Überstunden im handwerklichen Bereich vor allem durch Veranstaltungsdienste im Sporthallenbetrieb sowie im Rahmen von Konzerten und Länderspielen an, welche sich teilweise bis in die Nacht hingezogen haben. Die Überstunden der Angestellten ergaben sich hauptsächlich durch behördliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Anwesenheit einer Einsatzleitung bei Veranstaltungen. Zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitausgleich gab die Geschäftsführung an, dass

<sup>14</sup> Laut AV über die Vor-Ort-Einschau des Kontrollamtes vom 18. Jänner 2022



die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes vor dem Hintergrund neu hinzugekommener Aufgaben zu betrachten sei und verwies dabei insbesondere auf die sukzessive Fertigstellung bzw. den Aufbau neuer Bereiche<sup>15</sup>, welche mit einem mehrjährig konstanten Mitarbeiterstand im Prüfungszeitraum bewirtschaftet werden mussten.

Die **Geschäftsführung der SPK teilte** dem Kontrollamt **mit**<sup>16</sup>, dass der Dienstbetrieb den Konsum von Urlauben und Zeitausgleichsguthaben nur unter erschwerten Bedingungen zulassen würde und bezeichnete einen nachhaltigen Abbau der Guthaben unter den gegebenen Umständen als betrieblich schwer umsetzbar.

### **3.2.3. Geschäftsführung**

Das Kontrollamt stellte im Zuge der Prüfungshandlungen insbesondere innerhalb des engeren Prüfungszeitraums von 2016 bis 2020 auf der Ebene der Geschäftsführung Änderungen fest, über welche im Folgenden berichtet wird. Aufgrund der Daten aus den Firmenbuchauszügen ergab sich in Bezug auf die Wahrnehmung der Agenden der Geschäftsführung der SPK folgendes Bild in chronologischer Abfolge:

#### **1. Doppelgeschäftsführung 2009 bis 2017:**

Mit **1. Mai 2009** wurde eine Doppelgeschäftsführung mit einem technischen und einem kaufmännischen Geschäftsführer eingerichtet, welche **bis 30. September 2017** Bestand hatte.

#### **2. Einzelgeschäftsführung 2017 bis 2020:**

Vom **1. Oktober 2017** bis zum **29. November 2020** wurde die Geschäftsführung durch den (vormals) technischen Geschäftsführer alleine ausgeübt.

#### **3. Interimistische Doppelgeschäftsführung 2020/2021:**

Mit **30. November 2020** wurde eine interimistische Doppelgeschäftsführung eingerichtet, welche bis **2. Mai 2021** tätig war.

---

<sup>15</sup> Vgl. Abschlussbericht des Kontrollamtes Projekt Sportpark vom Jänner 2017 sowie Pachtvertrag über die Leichtathletikanlage aus 2012 (Pkt. 2.2.)

<sup>16</sup> Laut AV über die Vor-Ort-Einschau des Kontrollamtes vom 18. Jänner 2022



#### 4. Interimistische Einzelgeschäftsführung seit 2021:

Von **3. Mai 2021** bis **31. Dezember 2021** wurde die interimistische Geschäftsführung von einem der beiden vormaligen Geschäftsführer alleine ausgeübt.

#### 5. Mit **1. Jänner 2022** übernahm jener Mitarbeiter der SPK, welcher bereits von 2009 bis 2017 die kaufmännische Geschäftsführung innehatte, die Alleingeschäftsführung der SPK.

Ad 1) Aufgrund des Umstandes, dass der Betrieb der SPK über längere Zeit von einer anhaltenden Bautätigkeit im Sportpark gekennzeichnet war (vgl. Pkt. 1.3. und die diesbezüglichen Vorberichte des Kontrollamtes), sah die ursprüngliche Organisationsstruktur der SPK eine Gliederung in die Bereiche „Betrieb“ und „Errichtung“ vor, wobei der technische Geschäftsführer zusätzlich auf der Ebene des städtischen BgA Sportpark tätig war.

Ad 2) In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2015 wurde im Rahmen des „Reformplans Klagenfurt 2020“ das Potential „Reorganisation Sportpark“ beschlossen<sup>17</sup>. Dieses sah vor, die Aufgaben der SPK und der Dienststelle Sport des Magistrates der Landeshauptstadt *auf Synergien zu evaluieren, um eine optimierte, kundenorientierte Organisationsstruktur zu erarbeiten, die zukünftig ein effizientes und effektives Sportmanagement* in der Landeshauptstadt zulassen soll. Für dieses Projekt war eine Begleitung durch einen externen Partner vorgesehen, wofür – mit Beschluss des Stadtsenates vom 13. September 2016 – eine maximale Auftragssumme von € 37.000,-- bereitgestellt wurde.

Das Kontrollamt stellte im Zuge der Einschau fest, dass in den Jahren 2016 und 2017 externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt (Reformpotential) „Reorganisation Sportpark“ in Anspruch genommen wurden, das vom Stadtsenat beschlossene Auftragsmaximum dabei allerdings nicht ausgeschöpft wurde. Als Ergebnis dieses extern begleiteten Synergiehebungsprozesses wurde die Position des kaufmännischen Geschäftsführers der SPK eingespart. Dieser legte seine Funktion als Geschäftsführer der SPK mit 30. September 2017 einvernehmlich zurück, woraufhin ihm die Entlastung erteilt wurde<sup>18</sup>. Ab diesem Zeitpunkt war er als

---

<sup>17</sup> Interne ID „AG 1.002“, MZL.: 34/993/15

<sup>18</sup> Protokoll der Sitzung des Stadtsenates vom 11. Oktober 2017, MZL.: RW-34/892/2017, Zurücklegung der Funktion als Geschäftsführer der Sportpark Klagenfurt GmbH, Bericht gemäß § 64 Abs 6 K-KStR



kaufmännischer Angestellter weiterhin bei der SPK tätig. Gemäß Protokoll der 57. Sitzung des Präsidiums vom 13. Dezember 2017 wurde die für die nunmehrige Alleingeschäftsführung durch den (vormals technischen) Geschäftsführer adaptierte Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschlossen.

Ad 3 und 4) Nach dem bedauerlichen Ableben des Geschäftsführers der SPK kam es mit 30. November 2020 zur Einrichtung einer interimistischen Doppelgeschäftsführung, die von der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt und dem Magistratsdirektor wahrgenommen wurde. Gleichzeitig wurde jenem kaufmännischen Angestellten, der bis 2017 die Funktion als Mitgeschäftsführer wahrgenommen hatte, die Prokura erteilt<sup>19</sup>. Mit dem Ausscheiden der Bürgermeisterin aus allen Ämtern nahm der Magistratsdirektor auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. April 2021<sup>20</sup> ab 3. Mai 2021 die interimistische Geschäftsführung der SPK alleine wahr.

Das Kontrollamt stellte im Zuge der Vor-Ort-Einschau in die Belege des Rechnungsjahres 2020 der SPK fest, dass anwaltliches Honorar für „Interimsmanagement“ anfiel. **Laut Auskunft der SPK** handelte es sich hierbei hauptsächlich um Kosten für Eintragungen ins Firmenbuch, insbesondere für Änderungen der Geschäftsführung und die Eintragung der Prokura. Auf der Grundlage des gegenständlichen Stadtsenatsbeschlusses gelangte die Position des Geschäftsführers der SPK im amtlichen Teil der Ausgabe der Klagenfurter Stadtzeitung vom 19. Mai 2021 zur öffentlichen Ausschreibung.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Landeshauptstadt für das gegenständliche Personalauswahlverfahren im Leistungszeitraum Oktober 2021 bis November 2021 Begleitung durch ein externes Beratungsunternehmen für die *Beurteilung der Eignung der Kandidaten gemäß der Bewerbungsunterlagen* und die *Führung strukturierter Bewerbungsgespräche* in Anspruch nahm.

---

<sup>19</sup> Protokoll der Sitzung des Stadtsenates vom 15. Dezember 2020, MZL.: RW-34/996/2020, Sportpark Klagenfurt GmbH - Geschäftsführerbestellung, Bericht gemäß § 64 Abs 6 K-KStR

<sup>20</sup> MZL.: 34/146/2021



Ad 5) Der vormalige kaufmännische Geschäftsführer, der während der Interimsgeschäftsführung mit der Prokura betraut war, wurde mit 1. Jänner 2022 zum neuen Geschäftsführer der SPK bestellt. Durch diese interne Bestellung konnte letztlich im Personalbereich der SPK eine Einsparung realisiert werden.

### 3.2.4. Feststellungen zu Sachverhalten im Ertrags- und Aufwandsbereich

Aus der geänderten Errichtungserklärung vom Mai 2007 (Gesellschaftsvertrag) sowie den Pachtverträgen vom Juni 2007, April 2012 und September 2019 (vgl. Pkte. 2.1. und 2.2.) ergaben sich für die SPK bindende Vorschriften und faktische Notwendigkeiten zur Erwirtschaftung eines bestimmten Ertragsvolumens:

*Beträge in Euro*

Zeitraum	Summe	Zweck	Jahr	Erträge
2007 - 2012	240 000,00	"Fremderwirtschaftete Einnahmen"	2009	600 012,77
	240 000,00	Pacht Sportpark	2010	1 096 340,51
	<b>240 000,00</b>		2011	1 255 927,16
			2012	931 277,87
2013 - 2019	240 000,00	"Fremderwirtschaftete Einnahmen"	2013	768 903,75
	240 000,00	Pacht Sportpark	2014	1 047 417,22
	30 000,00	Pacht Leichtathletikanlage	2015	1 143 289,50
	<b>270 000,00</b>		2016	921 414,85
			2017	1 114 967,74
2020	240 000,00	"Fremderwirtschaftete Einnahmen"	2018	1 078 538,19
	301 007,04	Pacht Sportpark	2019	1 925 891,07
	30 000,00	Pacht Leichtathletikanlage	2020	1 113 529,25
	<b>331 007,04</b>			<b>1 083 125,82</b>

*Abbildung 5: Aufstellung Ertragserwirtschaftungsvorgabe*

Die Vorgabe der geänderten Errichtungserklärung (Gesellschaftsvertrag) aus dem Jahr 2007 zur Erzielung von „fremd erwirtschafteten Einnahmen im Umfang von € 240.000,--“ legte nahe, dass der Fokus der Landeshauptstadt als Eigentümerin des Sportparks in der Erzielung eines echten wirtschaftlichen Vorteils durch den Zufluss von Pachteinnahmen zu legen war, welche nicht durch eine Abgangsdeckungsverpflichtung von der Landeshauptstadt selbst getragen werden müssen. Mit dem Vertrag aus dem Jahr 2012 über die Verpachtung der Leichtathletikanlage an die SPK erhöhte sich der faktische (Fremd-)Erwirtschaftungsbedarf der SPK auf ein Volumen von € 270.000,--, welcher sich mit der Adaption des Pachtvertrages über den Sportpark aus dem Jahr 2019 auf ein Volumen von



€ 331.007,04 steigerte. Dem standen die Ertragsvolumina der Jahre 2009 bis 2020 gegenüber, welche zwischen rd. 0,6 Mio Euro im Jahr 2009 als erstem Jahr des Betrachtungszeitraums und rd. 1,9 Mio Euro im bisher besten Wirtschaftsjahr 2019 lagen, womit sich ein durchschnittliches, jährliches Ertragsvolumen von rd. 1,1 Mio Euro im Betrachtungszeitraum errechnete. Die jährlichen Erträge entsprachen somit sowohl den rechtlich bindenden als auch den faktischen Erwirtschaftungsvorgaben.

Zur Ertragssituation führte die **Geschäftsführung der SPK<sup>21</sup>** gegenüber dem Kontrollamt aus, dass das Rechnungsjahr 2019 das erfolgreichste Jahr in der Unternehmensgeschichte der SPK war. Wesentlicher Träger des Erfolges war das Kunstprojekt „For Forest“, bei welchem sämtliche Betriebskosten vom Veranstalter getragen wurden, der auch noch zusätzliche Vermietungsleistungen der SPK in Anspruch nahm. Aus der Sicht der SPK bringen Konzerte einnahmeseitig Gewinn, wobei sich die Konzertsaison auf die Monate Mai und Juni beschränke, womit es wirtschaftlich kaum möglich sei, mehr als drei große Veranstaltungen innerhalb der Saison ins Stadion zu bringen. Während der Konzertsaison stehe die Anlage mehrere Wochen für die Nutzung als Fußballstadion nicht zur Verfügung, wobei die SPK maximal vier Sperrtermine an die Bundesliga melden darf. Die Geschäftsführung der SPK verwies darauf, dass es sich bei der Anlage um ein Fußballstadion handelt, welches für alternative Nutzungen offen stehe, und nicht umgekehrt.

Im Protokoll der 54. Sitzung des Präsidiums vom 22. März 2017 wurde unter dem Tagesordnungspunkt Drittens zum Thema „Instandhaltung/Instandsetzung – Rücklagenbildung“ über einen diesbezüglichen Austausch zwischen der Geschäftsführung der SPK und einer der zuständigen Fachabteilungen des Magistrates berichtet, wobei die Bürgermeisterin anführte, dass dieses Thema im Gesamtkonzept „Facility Management Klagenfurt“ zu diskutieren wäre. Im Protokoll der 58. Sitzung des Präsidiums vom 12. April 2018 berichtete der Geschäftsführer der SPK unter Tagesordnungspunkt Fünftens über notwendige Adaptierungsmaßnahmen im Stadion. Da einstimmig die Meinung vertreten wurde, dass sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei der Landeshauptstadt liegen sollen, ersuchte die Bürgermeisterin um eine zeitnahe Finalisierung des überarbeiteten Pachtvertrages zwischen der SPK und der Landeshauptstadt. Mit vertraglicher Vereinbarung vom 11. September 2019 wurde die diesbezügliche Bestimmung des gegenständlichen Pachtvertrages dahingehend angepasst,

---

<sup>21</sup> Laut AV über die Vor-Ort-Einschau des Kontrollamtes vom 18. Jänner 2022



dass die Wartung der Anlagen des Sportparks weiterhin durch die SPK als Pächterin zu erfolgen hat, während die Instandhaltung und Instandsetzung künftig der Landeshauptstadt obliegt (vgl. Pkt. 2.2.).

Beträge in Euro

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.497.486,00</b>	<b>2.729.125,87</b>	<b>2.310.393,84</b>	<b>2.302.723,71</b>	<b>2.195.111,05</b>
davon Betriebsaufwand	1.062.653,10	1.100.704,82	919.872,15	847.509,32	810.648,99
<b>davon Instandhaltung</b>	<b>220.202,69</b>	<b>367.614,13</b>	<b>308.718,68</b>	<b>275.559,88</b>	<b>170.827,52</b>
Anteil Gesamtaufwand	8,82%	13,47%	13,36%	11,97%	7,78%

Abbildung 6: Instandhaltungsaufwendungen 2016 bis 2020

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der Instandhaltungen am Gesamtaufwand im Prüfungszeitraum zwischen rd. 8 % und rd. 13 % lag, wobei zwischen 2016 und 2019 eine starke, relative Steigerung auf rd. 13,5 % zu verzeichnen war, was sich in realen Zahlen in einer Verdoppelung der Instandhaltungsaufwendungen von rd. € 171.000,-- im Jahr 2016 auf rd. € 368.000,-- im Jahr 2019 niederschlug. Durch die im September 2019 vorgenommene Vertragsanpassung (vgl. Pkt. 2.2.) konnte im Folgejahr ein Rückgang der Instandhaltungsaufwendungen auf rd. € 220.000,-- bzw. rd. 9 % erreicht werden.

Gegenüber dem Kontrollamt bezeichnete die **Geschäftsführung der SPK** diese Vertragsanpassung als bedeutende, finanzielle Entlastung<sup>22</sup>.

### 3.2.5. Vor-Ort-Einschau

Dem Kontrollamt wurde auf sein konkretes Ersuchen die Buchhaltung des Rechnungsjahres 2020 der SPK vorgelegt. Die Belege waren in mehreren, zwischen Eingangs- und Ausgangsrechnungen farblich getrennten Ordnern abgelegt. Während die Belege der Abrechnungen bzw. Vorschreibungen für Wärme und Strom in einem eigenen Ordner aufbewahrt wurden, waren die übrigen Eingangsrechnungen in farbigen Ordnern, nach Buchstaben getrennt, chronologisch abgelegt. Demgegenüber fanden sich die Ausgangsrechnungen nach Rechnungsnummern geordnet.

<sup>22</sup> Laut AV über die Vor-Ort-Einschau des Kontrollamtes vom 18. Jänner 2022



Das Kontrollamt nahm eine stichprobenweise Durchsicht der Belege vor, wobei sich das Bild einer formal korrekten Buchführung ergab. Über die entsprechenden Wahrnehmungen inhaltlicher Art und diesbezügliche Stellungnahmen der Geschäftsführung der SPK<sup>23</sup> wird im Folgenden berichtet:

- Die Vorschreibungen für Energie beinhalteten regelmäßig Gutschriften. Das Kontrollamt ersuchte um Aufklärung, auf welcher Grundlage diese Gutschriften erzielt wurden.
  - Die **Geschäftsführung der SPK** führte dazu aus, dass sich auf dem Dach des Stadiongebäudes eine 130-KW-Photovoltaikanlage befindet, welche tagsüber den Strombedarf des Gebäudes im Alltagsbetrieb abdeckt, wobei überschüssige Energie ins Netz des Stromanbieters eingespeist wird und entsprechend zur Abrechnung gelangt.
  
- Es zeigten sich wiederkehrende, monatliche Rechnungen über durchgeführte Wartungen. Diese Wahrnehmung führte zur Frage nach bestehenden Wartungsverträgen.
  - Die **Geschäftsführung der SPK** führte dazu aus, dass aufgrund sowohl der technischen Spezifika als auch der Dimensionen der zu wartenden Anlagen die entsprechenden Arbeiten von jenen Firmen durchgeführt werden, die die Anlagen im Zuge der Errichtung des Sportparks eingebaut haben. Bei der Einholung von Vergleichsangeboten sind diese Unternehmen Bestbieter geblieben.
  
- Es wurden Leistungen für Objektbewachung in Rechnung gestellt. Das Kontrollamt erkundigte sich, ob die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen versicherungstechnisch bedingt wäre.
  - Die **Geschäftsführung der SPK** gab dazu an, dass sich die Objektbewachung insbesondere auf die Leichtathletikanlage und das Stadiongebäude bezog und erklärte, dass der Sportpark immer wieder Opfer von Vandalismus sowie auch Schauplatz von Drogenkonsum war, welcher sich speziell in den Außenanlagen (Kassenhäuschen, Toilettencontainer) abspielte. Außerdem kam es in der Ballsporthalle während der Betriebszeiten zu Diebstählen in unversperrten Kabinen.

---

<sup>23</sup> Laut AV über die Vor-Ort-Einschau des Kontrollamtes vom 28. April 2022



- Unter den Belegen war auch die Honorarnote einer Anwaltskanzlei. Das Kontrollamt ersuchte um Aufklärung, wofür anwaltliche Leistungen in Anspruch genommen wurden.
  - Die **Geschäftsführung der SPK** gab an, dass es zu einem Rechtsstreit über eine offene Forderung der SPK gegenüber einem Kunden gekommen ist, welchen das Gericht zu Gunsten der SPK entschieden hat. Im Zuge einer Nachschau entnahm das Kontrollamt dem Protokoll der 60. Sitzung des Präsidiums vom 25. September 2018, dass die Geschäftsführung über die divergierenden Ansichten im Hinblick auf die offenen Zahlungen Bericht erstattete. Dem Protokoll über die 61. Sitzung des Präsidiums vom 6. Dezember 2018 war der Beschluss über die Beschreitung des Rechtsweges zu entnehmen.
  
- In den Ausgangsrechnungen waren wiederholt Mahnungen enthalten. Daraus ergab sich für das Kontrollamt die Frage nach „mangelnder Zahlungsmoral“ von Kunden.
  - Dazu führte die **Geschäftsführung der SPK** aus, dass Zahlungsverzüge hauptsächlich durch Vereine verursacht werden, da deren Liquidität von Förderleistungen abhängig wäre. Der Hinweis der Geschäftsführung, wonach sich die SPK eines vierstufigen Mahnverfahrens bedient, konnte durch die entsprechende SPK-interne Prozessbeschreibung zu „Rechnungslegung und Mahnlauf“ nachvollzogen werden.
  
- Bei der Einsicht in die Ausgangsrechnungen insbesondere im Hinblick auf die in Rechnung gestellten Leistungen ergab sich für das Kontrollamt die Frage nach allfälligen Leerständen.
  - Dies beantwortete die **Geschäftsführung der SPK** mit dem Hinweis, dass alle Flächen im Sportpark vermietet wären.



## 4. Zusammenfassende Feststellungen

Das Kontrollamt unterzog die SPK einer amtswegigen Überprüfung. Neben der Sichtung der vertraglichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der SPK (Errichtungserklärung/Gesellschaftsvertrag, Pachtverträge), wurde Einschau in ihre Gebarung genommen, wobei für das große Bild der durch die Landeshauptstadt zu deckenden Abgänge der SPK der Betrachtungszeitraum 2009 bis 2020 und für die vertiefte Einschau in die Gebarung der SPK die Jahre 2016 bis 2020 als Prüfungszeitraum gewählt wurde.

Dabei stellte das Kontrollamt fest, dass

- die **Grundlagen der SPK** in der **Errichtungserklärung** aus **2005**, der **geänderten Errichtungserklärung** (dem Gesellschaftsvertrag) aus **2007** und der **geänderten Errichtungserklärung** aus **2021** niedergelegt waren, mit welchen im Wesentlichen
  - der Unternehmensgegenstand,
  - die Vorgabe des Umfangs der fremd zu erwirtschaftenden Einnahmen,
  - die Einrichtung des Präsidiums als Aufsichtsgremium,
  - die Vorgabe zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der SPK und der Landeshauptstadtgeregelt wurden (Pkt. 2.1.);
- mit der **vertraglichen Vereinbarung** aus **2007** der BgA der Landeshauptstadt den Sportpark, das ist das Wörtherseestadion samt Nebenanlagen, an die SPK **verpachtete**, wobei insbesondere
  - ein monatliches Nutzungsentgelt,
  - eine Betriebspflicht durch die SPK,
  - die Erbringung von Nebenleistungen durch die Landeshauptstadt im Rahmen ihres BgA,
  - die Erhaltungspflicht der SPKvereinbart wurden (Pkt. 2.2.);
- mit der **Änderung des Pachtvertrages** im Jahr **2019**
  - das Nutzungsentgelt erhöht wurde
  - und die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen von der SPK an die Landeshauptstadt übergangen (Pkt. 2.2.);



- mit der **vertraglichen Vereinbarung** aus **2012** die neu errichtete **Leichtathletikanlage** an die SPK **verpachtet** wurde,
  - unter Vereinbarung eines monatlichen Nutzungsentgeltes,
  - mit Abschluss auf unbestimmte Zeit,
  - mit der Verpflichtung zur Erbringung von Nebenleistungen durch die Landeshauptstadt
  - und einer Erhaltungspflicht der SPK als Pächterin (Pkt. 2.2.);
- die gesellschaftsvertraglichen Regelungen für wesentliche Sachverhalte die vorherige Zustimmung des **Präsidiums** vorsahen, womit diesem eine wesentliche Aufsichts- und Steuerungsfunktion gegenüber der SPK zukam (Pkt. 2.3.);
- das durchschnittliche, jährliche **EGT** der SPK von 2009 bis 2020 bei rd. -1,1 Mio Euro lag, dem eine durchschnittliche, jährliche **Zuschussleistung** der Landeshauptstadt von rd. 1,3 Mio Euro aufgrund jeweils prognostizierter Abgangsvolumina gegenüberstand (Pkt. 3.1.);
- aus der **Organisationsstruktur** der SPK die Verschränkung bzw. Integration der Betriebe des Sportparks (SPK, BgA) innerhalb der Struktur der Landeshauptstadt als Eigentümerin klar ablesbar war (Pkt. 3.2.1.);
- der **Personalbereich** einerseits durch konstante Mitarbeiterzahl und andererseits durch stark angestiegene Rückstellungen von Zeitguthaben und nicht konsumierten Urlauben gekennzeichnet war, deren nachhaltiger Abbau von der Geschäftsführung unter den gegebenen Umständen als betrieblich schwer umsetzbar bezeichnet wurde (Pkt. 3.2.2.);
- mehrmalige Änderungen in der **Geschäftsführung** mit finanziellen Belastungen einhergingen, welche von der Landeshauptstadt verursacht wurden und zum größeren Teil von ihr selbst zu tragen waren, wobei durch die interne Bestellung der Position des Geschäftsführers letztlich auf der Seite der SPK eine Einsparung realisiert werden konnte (Pkt. 3.2.3);
- sich aus den vertraglichen Grundlagen der SPK sowohl rechtlich bindende, als auch faktische Notwendigkeiten zur Erwirtschaftung eines bestimmten **Ertragsvolumens** ergaben, welchem die SPK nachkommen konnte (Pkt. 3.2.4.);
- die vertragliche Übernahme der Verpflichtung zur **Instandsetzung und Instandhaltung** der Anlagen des Sportparks durch die Landeshauptstadt für die SPK eine finanzielle Entlastung darstellte (Pkt. 3.2.4.);
- die stichprobenweise Durchsicht der Belege das Bild einer formal korrekten Buchführung ergab und offene Fragestellungen geklärt werden konnten (Pkt. 3.2.5).



Dieser Bericht wurde in der Schlussbesprechung am 12. Mai 2022 mit der Geschäftsführung der SPK besprochen, und in der vorliegenden Form zu Kenntnis genommen.

Der Leiter des Kontrollamtes

(MMag. Stéphane Binder MA)

Ergeht an:

Bürgermeister Christian Scheider  
Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig  
Obmann des Kontrollausschusses, GR Dr. Andreas Skorianz  
Magistratsdirektor Dr. Peter Jost



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AV	Aktenvermerk
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dr.	Doktor
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
ID	Identifikator
idgF	in der geltenden Fassung
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl Nr 48/2021
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg.cit.	lat.: „legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle
LGBl	Landesgesetzblatt
lit.	lat.: „litera“ – Buchstabe
MA	Magister Artium; engl.: Master of Arts Mitarbeiter, Mitarbeiterin
Mag.	Magister/Magistra
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MZl.	Magistratszahl
Nr	Nummer
Pkt./Pkte.	Punkt/Punkte
rd.	rund
RW	Magistratsabteilung Rechnungswesen
SPK	Sportpark Klagenfurt GmbH
TA	Teilabschnitt
UEFA	engl.: „Union of European Football Associations“ (Europäischer Fußballverband)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel